

**Antrag 93/II/2025****KDV Steglitz-Zehlendorf****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Queere Menschen vor Beleidigungen und Volksverhetzung besser schützen – Strafbarkeitslücken bei Verhetzender Beleidigung und Volksverhetzung schließen**

1 Wir fordern die Erweiterung des Paragraphen 192a StGB  
 2 um den Schutz vor Angriffen und Hassrede aufgrund  
 3 des Merkmals Geschlecht, insbesondere geschlechtli-  
 4 cher Identität, um verhetzende Beleidigungen gegenüber  
 5 trans\*, inter\*, nicht-binären und agender\* Personen in den  
 6 Straftatbestand mit aufzunehmen.

7  
 8 Eine mögliche neue und diversitätssensible Formulierung  
 9 könnte lauten:

10  
 11 „§ 192a Verhetzende Beleidigung  
 12 Wer einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der geeignet ist, die Men-  
 13 schenwürde anderer dadurch anzugreifen, dass er eine  
 14 durch ihre nationale, rassische, religiöse oder ethnische  
 15 Herkunft, ihre Weltanschauung, ihre Behinderung, ihr Ge-  
 16 schlecht oder ihre sexuelle Orientierung und geschlechtli-  
 17 che Identität bestimmte Gruppe oder einen Einzelnen  
 18 wegen dessen Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen be-  
 19 schimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,  
 20 an eine andere Person, die zu einer der vorbezeichneten  
 21 Gruppen gehört, gelangen lässt, ohne von dieser Person  
 22 hierzu aufgefordert zu sein, wird mit Freiheitsstrafe bis zu  
 23 zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“ Wir fordern dar-  
 24 über hinaus die Erweiterung des Paragraphen 130 Absatz 1  
 25 StGB um den Schutz von queeren Menschen vor Volksver-  
 26 hetzung aufgrund des Merkmals Geschlechts, insbeson-  
 27 dere geschlechtlicher Identität, oder aufgrund ihrer sexu-  
 28 ellen Orientierung.

29 Eine möglich neue und diversitätssensible Formulierung  
 30 könnte lauten:

31 „§130 Volksverhetzung  
 32 • Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen  
 33 Frieden zu stören,  
 34 1. Gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch  
 35 ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen  
 36 Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen  
 37 wegen dessen Zugehörigkeit zu einer vorbezeich-  
 38 neten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung oder  
 39 durch ihr Geschlecht oder ihre sexuelle Orientierung  
 40 und geschlechtliche Identität bestimmten Gruppe  
 41 zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaß-  
 42 nahmen auffordert oder  
 43 2. die Menschen würde anderer dadurch angreift, dass  
 44 er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölke-  
 45 rung oder einen Einzelnen wegen dessen Zugehö-  
 46 rigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder z ei-

**Empfehlung der Antragskommission****Annahme in der Fassung der AK (Kein Konsens)****Änderung Überschrift: Queere Menschen vor Beleidigungen und Volksverhetzung besser schützen – Strafbarkeitslücken bei Verhetzender Beleidigung und Volksverhetzung schließen**

Wir fordern die Erweiterung des Paragraphen 192a StGB um den Schutz vor Angriffen und Hassrede aufgrund des Merkmals Geschlecht, insbesondere geschlechtlicher Identität, um verhetzende Beleidigungen gegenüber trans\*, inter\*, nicht-binären und agender\* Personen in den Straftatbestand mit aufzunehmen.

Eine mögliche neue und diversitätssensible Formulierung könnte lauten:

„§ 192a Verhetzende Beleidigung  
 Wer einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der geeignet ist, die Menschenwürde anderer dadurch anzugreifen, dass er eine durch ihre nationale, rassische, religiöse oder ethnische Herkunft, ihre Weltanschauung, ihre Behinderung, ihr Geschlecht, insbesondere ihre geschlechtliche Identität, bestimmte Gruppe oder eine einzelne Person wegen deren Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet, an eine andere Person, die zu einer der vorbezeichneten Gruppen gehört, gelangen lässt, ohne von dieser Person hierzu aufgefordert zu sein, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Wir fordern darüber hinaus die Erweiterung des Paragraphen 130 Absatz 1 StGB um den ausdrücklichen Schutz von queeren Menschen vor Volksverhetzung aufgrund des Merkmals Geschlechts, insbesondere geschlechtlicher Identität, oder aufgrund ihrer sexuellen Orientierung. Gleichermaßen sollten die Merkmale Weltanschauung und Behinderung ergänzt werden, um einen Gleichklang zu den in Paragraph 192a StGB genannten Merkmalen zu erreichen.

Eine möglich neue und diversitätssensible Formulierung könnte lauten:

„§130 Volksverhetzung  
 Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,  
 1. gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch

47 nem Teil der Bevölkerung oder durch ihr Geschlecht  
48 oder ihre sexuelle Orientierung und geschlechtliche  
49 Identität bestimmten Gruppe beschimpft, böswil-  
50 lig verächtlich macht oder verleumdet wird mit Frei-  
51 heitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren be-  
52 straft.““

53  
54

55 **Begründung**

56 Der Paragraph 192a Strafgesetzbuch regelt die Strafvor-  
57 schrift der „verhetzenden Beleidigung“:

58

59 „§ 192a Verhetzende Beleidigung

60 Wer einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der geeignet ist, die  
61 Menschenwürde anderer dadurch anzugreifen, dass er ei-  
62 ne durch ihre nationale, rassische, religiöse oder ethni-  
63 sche Herkunft, ihre Weltanschauung, ihre Behinderung  
64 oder ihre sexuelle Orientierung bestimmte Gruppe oder  
65 einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer die-  
66 ser Gruppen beschimpft, böswillig verächtlich macht oder  
67 verleumdet, an eine andere Person, die zu einer der vorbe-  
68 zeichneten Gruppen gehört, gelangen lässt, ohne von die-  
69 ser Person hierzu aufgefordert zu sein, wird mit Freiheits-  
70 strafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

71 Durch diese Regelung sollen u.a. Menschen geschützt  
72 werden, die aufgrund ihrer sexuellen Identität/Orien-  
73 tierung Queerfeindlichkeit und queerfeindliche Angrif-  
74 fe erfahren, z.B. durch die Zusendung hassmotivierter  
75 Zuschriften. Dabei werden Angriffe aufgrund des Merk-  
76 mals “Geschlecht” und “Geschlechtsidentität” jedoch au-  
77 ßen vor gelassen. Trans\*, inter\*, nicht-binäre und agen-  
78 der\* Personen werden folglich nicht geschützt, obwohl sie  
79 am häufigsten von derartigen Angriffen, Hassverbrechen,  
80 Hassrede und Mehrfachdiskriminierung aufgrund von ge-  
81 schlechtlicher und sexueller Identität diskriminiert wer-  
82 den. Die unterschiedliche Behandlung queerer Personen-  
83 gruppen ist willkürlich und entbehrt rechtlicher Grund-  
84 lage. Hier wird folglich eine Ungleichbehandlung festge-  
85 schrieben.

ihre ethnische Herkunft, ihre Weltanschauung,  
ihre Behinderung, ihr Geschlecht, insbesondere  
ihre geschlechtliche Identität, oder ihre sexuelle  
Orientierung bestimmte Gruppe, gegen Teile der  
Bevölkerung oder gegen eine einzelne Person we-  
gen deren Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten  
Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum  
Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnah-  
men auffordert oder

- beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.““